



Tarif BT – 2025

gültig ab 1. Januar 2025

Einheitstarif für den Bezug von elektrischer Energie ab temporären Anschlüssen

1. Anwendung

Der Tarif BT - 2025 gilt für den Bezug von elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Fest, etc.). Als Baustrom wird Energie solange verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung installiert, die Baustelle durch den Installateur schriftlich abgemeldet (Schlussprotokoll nach NIV) und der Zähler auf Doppeltarif geschaltet ist.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1. Nutzungspreise und Energiepreise

Arbeitspreise	Netznutzung	Energiepreise	Total Strompreis	
			exkl. MWST	inkl. MWST 8.1 %
Einheitstarif	16.00 Rp./kWh	21.00 Rp./kWh	37.00 Rp./kWh	40.00 Rp./kWh
Grundpreis	Fr. 12.50 pro Monat.	Fr. 0.00 pro Monat	Fr. 12.50 pro Monat	Fr. 13.51 pro Monat

2. Zusätzliche Abgaben

		exkl. MWST	inkl. 8.1% MWST
Swissgrid Systemdienstleistungen	ab 01.01.2025	0.55 Rp./kWh	0.59 Rp./kWh
Swissgrid „Stromreserve“	ab 01.01.2025	0.23 Rp./kWh	0.25 Rp./kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	ab 01.01.2025	2.30 Rp./kWh	2.49 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, inkl. Konzessionsabgabe an die Standortgemeinde	ab 01.01.2025	0.50 Rp./kWh	0.54 Rp./kWh

3. Messeinrichtung

Die Elektra Ueken bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit der Elektra Ueken kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden, sofern sie den amtlichen Vorschriften entspricht.

Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt **Fr. 35.00**

4. Rechnungsstellung

Die Abrechnung des Energiebezuges erfolgt quartalsweise oder halbjährlich. Bei halbjährlicher Rechnungsstellung sind à Konto-Zahlungen zu leisten. Die Elektra Ueken behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen, ohne Abzug an die Elektra Ueken zu bezahlen. Findet die Zahlung nicht innert dieser Frist statt, so ist die Elektra Ueken berechtigt, Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss zu fordern.

5. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Ueken auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement.